

STADT RECKLINGHAUSEN

Bürgermeister

Stadt Recklinghausen 45655 Recklinghausen



Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

per Mail

Fachbereich:

Planen, Umwelt, Bauen

Dienstgebäude / Anschrift:

Technisches Rathaus / Westring 51

Zimmer:

102

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Ihr Schreiben vom 07.06.2023

Mein Zeichen

Datum
28.07.2023

Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hier: Stellungnahme der Stadt Recklinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Sommerpause haben im Beteiligungszeitraum keine politischen Sitzungen stattgefunden. Die folgende Stellungnahme der Stadt Recklinghausen erfolgt daher vorbehaltlich der noch zu erfolgenden politischen Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Recklinghausen.

Stellungnahme der Stadt Recklinghausen zur LEP-Änderung

Grundsätzliches

Die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zielt darauf ab, die erneuerbaren Energien in NRW auszubauen und die Grundlage für die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes zu schaffen. Dieses Vorhaben entspricht den energiepolitischen Zielen des Bundes (EEG 2023: bis 2030 mindestens 80 % des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien). Der Ausbau der erneuerbaren Energien, um eine zukünftige Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern herzustellen, wird auch im 2013 beschlossenen integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Recklinghausen forciert. In den letzten Jahren wurde die Nutzung der erneuerbaren Energien (u.a. Biomasse, Windenergie, Photovoltaik) im Stadtgebiet sukzessive ausgebaut. So konnte der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch auf von 38 % (2010) auf 48 % (2020) gesteigert werden.

Vor diesem Hintergrund wird die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans NRW seitens der Stadt Recklinghausen grundsätzlich begrüßt.

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Seitens der Stadt Recklinghausen wird ausdrücklich begrüßt, dass die Umsetzung der Vorgabe des Bundes zum verbindlichen Flächenziel (1,8 % der Landesfläche in NRW) in den sechs Planungsregionen als verbindliche, räumliche Flächenfestlegung umgesetzt werden soll. Zwischen den jeweiligen Kommunen und den Planungsregionen besteht bereits eine intensive Zusammenarbeit. Insoweit

KONTEN der Stadtkasse
Sparkasse Vest Recklinghausen
Konto-Nr. 1081
Bankleitzahl 426 501 50

IBAN-Kto.-Nr. DE83426501500000001081
BIC-Code WELADED1REK

ZENTRALANSCHLÜSSE der Stadtverwaltung
Telefon (02361) 50-0
Telefax (02361) 50-1234
E-mail stadtverwaltung@recklinghausen.de

kann die weitere Flächenausweisung in diesem Zuge im Rahmen eines partnerschaftlichen Austauschs erfolgen, bei der die jeweiligen Interessen, Planungen und Bedarfe ausreichend gewürdigt werden können.

Ebenfalls ausdrücklich begrüßt wird die Regelung, dass die Vorranggebiete als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen sind. Dies führt in der Praxis zu einer größeren Flexibilität bei der Planung der jeweiligen Windenergieanlagen und ermöglicht eine höhere Ausbeute der Windenergieflächen.

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Die ersatzlose Streichung des im aktuell rechtsgültigen LEP NRW bestehenden Grundsatzes zur Regelung des Abstandes von Windenergieanlagen zu Wohnbereichen von 1.500 Metern wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Die Stadt Recklinghausen hat eine Potenzialanalyse für die weitere Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie erstellt. Die dabei ermittelten Potenzialflächen wären bei einer solchen Vorgabe nicht umsetzbar. Die Streichung des bestehenden Grundsatzes ermöglicht somit die weitere Ausweisung neuer Flächen für die Windenergie.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Zu diesem Ziel werden seitens der Stadt Recklinghausen Bedenken erhoben:

Im derzeit rechtsgültigen LEP des Landes NRW wird in Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ ausgeführt, dass Waldbereiche nur ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, sofern erstens ein Bedarf nachgewiesen wird, der nicht außerhalb der Waldbereiche realisiert werden kann und zweitens die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Diese Regelung hat dazu geführt, dass der Ausbau der Windenergie auch auf eigentlich geeigneten Flächen in der Vergangenheit nicht realisiert werden konnte. Insbesondere lediglich wirtschaftlich genutzte Waldbereiche (sog. Wirtschaftsförste) sowie durch externe Ereignisse geschädigte Waldflächen (z. B. durch Sturmereignisse oder Schädlingsbefall) sind für eine Windenergienutzung geeignet. Insoweit wird die geänderte Sichtweise, die die Nutzung von Windenergie auf ökologisch weniger relevanten Waldflächen ermöglicht, seitens der Stadt Recklinghausen grundsätzlich begrüßt.

Gleichwohl ist kritisch zu prüfen, ob die neue Zielsetzung in dem vorliegenden Änderungsentwurf a) rechtlich notwendig und b) rechtlich zulässig ist. Im Hinblick auf die Notwendigkeit wird auf das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) verwiesen. In diesem wird die Umwandlung von Wald geregelt. In dem Gesetz wird ausgeführt, dass jede Waldumwandlung der Genehmigung der Forstbehörde bedarf. Zudem ist eine Vorprüfung des Einzelfalls sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 39 Absatz 1 LFoG NRW). Weiter wird in dem Gesetz ausgeführt, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn „die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient [...]“ (§ 39 Absatz 3 LFoG NRW). Insoweit ist bereits im dafür vorgesehenen Fachgesetz abschließend geregelt, dass die Belange des Schutzes des Waldes sowie das aus § 2 EEG 2023 ergebende überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen der Einzelfallprüfung bei einem Antrag auf Waldumwandlung miteinander abzuwägen sind. Eine Regelung im LEP ist insoweit aus hiesiger Sicht als Ziel nicht notwendig und allenfalls als klarstellender Hinweis, dass die Nutzung von Waldflächen für Windenergie im Einzelfall möglich ist, im Rahmen eines Grundsatzes auszuführen.

Im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022 (1 BvR 2661/21) verwiesen. In dem vorliegenden Fall hat das Bundesverfassungsgericht einen pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen im Wald im Thüringer Waldgesetz als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. In der vorliegenden LEP-Änderung handelt es sich nicht um einen pauschalen Ausschluss von Windenergie im Wald, da eine Nutzung von Nadelwald als zulässig erklärt wird. Gleichwohl kann es auch außerhalb von Nadelwäldern im Einzelfall bspw. bei Sturmschäden o. ä. zweckdienlich sein, diese Waldflächen für die Windenergie zu nutzen. Ge-

rade diese Einzelfälle können über die bestehende Regelung zur Waldumwandlung im Landesforstgesetz geregelt werden. Zudem ist zu hinterfragen, wie mit regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen umzugehen ist, deren Flächen in der Realität jedoch nicht als Wald genutzt werden. In der Stadt Recklinghausen betrifft dies eine Fläche, die im Rahmen der durchgeführten Potenzialstudie als mögliche Konzentrationszone für Windenergie ermittelt wurde. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt, wird aber derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Aufgrund des Ziels 10.2-6 und dem Grundsatz 10.2-7 des LEP-Entwurfs wäre eine Umsetzung jedoch zukünftig nicht möglich, da der Bereich im Regionalplanentwurf Ruhr als Waldfläche dargestellt wird und Recklinghausen eine waldarme Kommune ist. Da die Stadt Recklinghausen neben einer hohen Siedlungsdichte über eine sehr verstreute Siedlungsstruktur verfügt, stehen aufgrund der Siedlungsabstände gesamtstädtisch nur drei potenzielle Flächen für die Windenergie zur Verfügung. Bei einem Wegfall einer dieser Flächen aufgrund der vorliegenden Regelungen zur Windenergie im Wald könnten die Ziele der Stadt Recklinghausen (gem. Klimaschutzkonzept und städt. Potentialstudie) für einen weiteren Ausbau der Windenergie nur erschwert umgesetzt werden.

Die Stadt Recklinghausen regt daher an, dass das Ziel 10.2-6 dahingehend ergänzt wird, dass neben dem Nadelwald auch solche Fläche innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, die bislang faktisch noch keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes sind.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Zu diesem Grundsatz werden seitens der Stadt Recklinghausen Bedenken erhoben:

Vor dem Hintergrund, dass erneuerbare Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen (§ 1 Abs. 2 EEG 2023) und sich dieser Grundsatz somit in der Abwägung voraussichtlich nicht durchsetzen könnte, schlägt der Regionalverband Ruhr in seiner Stellungnahme vor, diesen Grundsatz zu streichen. Diesem Vorschlag schließt sich die Stadt Recklinghausen an.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■